

rechnung eines dadurch etwa entstehenden Übergewinnes zur Auszahlung gebracht werden.

4. P. Z. 11979. Bezüge der provisorischen Schuldiener während der Militärdienstleistung.

Beschluß: Den provisorischen Schuldienern, welche anlässlich der gegenwärtigen Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung einberufen wurden und dem Mannschaftsstande angehören, wird, im Falle der Dienst an der Schule, welcher die betreffenden Schuldiener zugewiesen sind, von seinen Angehörigen versehen wird und die Zuweisung einer Aushilfskraft unterbleibt, für die Dauer der aktiven Dienstleistung der volle bisherige Monatslohn samt Nebenbezügen flüssig gemacht.

5. P. Z. 11967. Auslegung des § 6, Punkt 5 a und b der Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der bewaffneten Macht angehörenden städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung im Lande, in der Kriegsmarine, in der Landwehr und im Landarme. (Anhang II zur Dienstpragmatik.)

Beschluß: Nach § 6, Punkt 5 a und b dieser Vorschrift gebührt neben der im Absatz b bezeichneten Differenz noch ein Drittel des bei einer Pensionierung anrechenbaren Zivilbezuges, das ist Gehaltes (Adjutums) samt den allfälligen für die Pension anrechenbaren Zulagen.

6. P. Z. 12733. Regelung der Bezüge der aushilfsweise bestellten provisorischen Lehrer im Mobilisierungsfalle.

Beschluß: 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden auf aushilfsweise bestellte provisorische Lehrer II. Klasse Anwendung, die anlässlich der gegenwärtigen Mobilisierung zur aktiven Militärdienstleistung, ausgenommen die Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes, einberufen werden.

2. Für diejenigen aushilfsweise bestellten provisorischen Lehrer II. Klasse, die wenigstens zwölf Monate im Wiener Schuldienste und davon im abgelaufenen Schuljahre insgesamt mehr als 23 Wochen in Verwendung waren, gilt folgendes: Den dem Mannschaftsstande angehörigen ledigen aushilfsweise bestellten provisorischen Lehrern II. Klasse, die nicht mindestens einen Elternteil erhalten, gebührt eine Monatsremuneration beim Einrücken und wenn die Militärdienstleistung länger als zwei Monate gedauert hat, auch eine Monatsremuneration bei der Rückkehr. Die dem Mannschaftsstande angehörigen, aushilfsweise bestellten Lehrer II. Klasse hingegen, die für eine Gattin oder für ein Kind zu sorgen haben oder mindestens einen Elternteil nachweisbar erhalten, bekommen die Hälfte der Jahresremuneration während der Dauer der aktiven Dienstleistung. Den zu Militärgagisten gehörenden, aushilfsweise bestellten provisorischen Lehrern II. Klasse gebührt unter allen Umständen ein Drittel der Jahresremuneration auch während der Dauer der Militärdienstleistung.

3. Allen übrigen aushilfsweise bestellten provisorischen Lehrern II. Klasse wird beim Einrücken zur aktiven Dienstleistung der vierte Teil der auf einen Monat entfallenden Jahresremuneration, Familienerhalter aber die Hälfte der Monatsremuneration als Aushilfe gewährt. Den gleichen Betrag erhalten sie bei der Rückkehr von der aktiven Dienstleistung.

7. P. Z. 12426. Behandlung der städtischen Kanzleigehilfen im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung.

Beschluß: Die Bestimmung des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November 1912, P. Z. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung für militärische Präsenzdienstleistung haben auf die städtischen Kanzleigehilfen mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu finden, daß Kanzleigehilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als einjährige Gemeindedienstzeit vollstreckt hätten. Für Kanzleigehilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatzdiurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen. Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleigehilfen Anwendung zu finden.

8. P. Z. 12472. Unterstützung der zu Kriegsdiensten einberufenen provisorischen Bediensteten der städtischen Versorgungsanstalten.

Beschluß: Bei Bemessung jener Aushilfen und Unterstützungen, die provisorischen Bediensteten der städtischen Versorgungsanstalten nach dem Stadtrats-Beschlusse vom 29. Juli 1914, Z. 11531, im Falle ihrer Einrückung zur Kriegsdienstleistung gewährt werden, ist in den Lohn auch das Relutum für Speisen- und Getränkebezug einzurechnen, insofern sie vor ihrer Einberufung in Naturalverpflegung standen.

9. P. Z. 12273. Aufnahme von Studierenden der Medizin für den hilfsärztlichen Dienst im Kaiserjubiläums-Spitale.

Beschluß: Den im Kaiserjubiläums-Spitale für den hilfsärztlichen Dienst aufgenommenen Studierenden der Medizin wird nebst Dienstwohnung samt Bedienung und Beleuchtung und dem für die Hilfsärzte festgesetzten Kostrelutum eine Entschädigung von monatlich 60 K gewährt. Bei besonders zufriedenstellender Dienstleistung kann über Antrag des Magistrates vom Stadtrate eine monatliche Remuneration von 40 K zuerkannt werden.

10. P. Z. 11806. Ergänzung des Standes der städtischen Sanitätsmannschaft während des Kriegszustandes.

Beschluß: Der Magistrat wird für die Dauer des Kriegszustandes bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse

grundsätzlich zur Aufnahme von Aushilfern für den städtischen Sanitätsdienst ermächtigt. Als Taglohn für diese im Bedarfsfalle aufzunehmenden Personen wird bestimmt: 3 K bei Verwendung im Kranken- und Leichentransportdienst, 3 K 40 h für fahrtkundige Pferdewärter und Wagenwascher, sowie 7 K als Maximallohn für aufgenommene Monteure, Desinfektionäre und Chauffeure, wenn nicht im Wege besonderer Vereinbarung niedrigere Ansätze zu erzielen sind. Die Aufzunehmenden haben einen Revers zu unterfertigen, demzufolge keinerlei Verpflichtung besteht zu dauernder Verwendung.